

Geschäftsordnung

§1 Formalia

1. Die Einladung erfolgt gem. Satzung §12 (2) den Mitgliedern, den Delegierten der Vollversammlung, den Jugenddelegierten, den Berufenen und Berater*innen zu. Zu Beginn der Vollversammlung wird die Tagesordnung beschlossen.
2. Der Vorstand gibt zu Beginn der Versammlung das gültige Protokoll gem. Satzung § 12 (6) bekannt.
3. Der Vorstand stellt die Beschlussfähigkeit gem. Satzung §13 (1) zu Beginn der Vollversammlung fest.

§ 2 Sitzungsleitung

1. Die Vollversammlung wird vom Vorstand der EJHN gemäß Paragraph 14 Absatz 1 der Satzung geleitet.

§ 3 Anträge

1. Antragsberechtigt sind alle Stimmberechtigten der Vollversammlung, die Dekanatsjugendvertretungen innerhalb der EJHN und der Vorstand der EJHN.
2. Anträge werden in der Reihenfolge ihres Eingangs beim Vorstand behandelt. Die Vollversammlung kann auf Vorschlag der Sitzungsleitung eine andere Reihenfolge beschließen.
3. Anträge sind prinzipiell schriftlich einzureichen. Der Vorstand gibt mit der Einladung den Antragsschluss bekannt. Nach dieser Frist können ausschließlich Änderungsanträge und Initiativanträge eingereicht werden.
4. Bei Initiativanträgen ist die Dringlichkeit zu begründen. Eine Gegenrede ist möglich. Im Anschluss beschließt die Vollversammlung mit 2/3 -Mehrheit, ob diese behandelt werden.

§ 4 Abstimmungen

1. Die Reihenfolge der zur Abstimmung kommenden Anträge ist vor der Abstimmung deutlich bekanntzugeben.
2. Liegen zu einer Sache mehrere Anträge vor, so ist über den weitest gehenden Antrag zuerst abzustimmen. Bestehen Zweifel, welcher Antrag der weitest gehende ist, entscheidet die Versammlung ohne Aussprache.
3. Zusatz-, Erweiterungs- und Unteranträge zu einem Antrag kommen gesondert zur Abstimmung.
4. Abstimmungen erfolgen offen. Auf Antrag von mindestens 10 anwesenden Stimmberechtigten muss geheim abgestimmt werden.
5. Nach Eintritt in die Abstimmung darf das Wort zur Sache nicht mehr erteilt werden.
6. Soweit die Satzung oder die Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei allen Abstimmungen die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, wobei Stimmengleichheit Ablehnung bedeutet. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.
7. Auf Antrag von mindestens einem der anwesenden Stimmberechtigten muss eine Abstimmung wiederholt werden, wenn der Antrag von mindestens der Hälfte der anwesenden Stimmberechtigten angenommen wird. Der Antrag auf Wiederholung der Abstimmung kann beinhalten, dass geheim abzustimmen ist.

§ 5 Redebeiträge

1. Stimmberechtigte und Berater*innen nach Satzung § 10 Abs. 1-8- haben Rederecht. Die Sitzungsleitung kann Gästen Rederecht erteilen.

2. Für Wortmeldungen zu Redebeiträgen ist ein Handzeichen zu geben. Die Redner*innen werden nach Reihenfolge ihrer Meldung von der Sitzungsleitung aufgerufen
3. Die Sitzungsleitung kann Vorschläge zum Verfahren unterbreiten. Sie kann dies vor Aufruf des folgenden Redebeitrags einbringen. Die Vollversammlung beschließt darüber mit einfacher Mehrheit

§ 6 Anträge zur Geschäftsordnung

1. Anträge zur Geschäftsordnung werden außer der Reihenfolge der Redeliste erteilt, wenn die*der Vorredner*in geendet hat.
2. Ein Antrag zur Geschäftsordnung ist sofort zu behandeln. Eine Gegenrede ist möglich. Sollte keine Gegenrede erfolgen ist der Antrag angenommen. Die Abstimmung erfolgt mit einfacher Mehrheit.
3. Die Sitzungsleitung kann jederzeit, falls erforderlich, das Wort zur Geschäftsordnung ergreifen und Redner*innen unterbrechen.
4. Redner*innen, die selbst zur Sache gesprochen haben, können keinen Antrag auf Schluss der Debatte oder Schluss der Redeliste stellen.
5. Anträge zur Geschäftsordnung sind:

a) Ende der Redeliste:

Wird der Antrag auf Ende der Redeliste gestellt, so wird diese in der aktuellen Fassung vorgelesen. Nach Beschluss wird die Redeliste abgearbeitet. Weitere Wortmeldungen sind dann nicht mehr möglich.

b) Ende der Debatte

Nach Beschluss des Antrags wird keine weitere Wortmeldung mehr zugelassen. Die Sitzungsleitung stellt die noch zu behandelnden Anträge vor.

c) Ausschluss der Öffentlichkeit

Bei Personaldebatten sind grundsätzlich nur die Stimmberechtigten anwesend. Darüber hinaus wird auf Antrag die Öffentlichkeit zu einzelnen Punkten ausgeschlossen.

d) Vertagung eines Verhandlungsgegenstands oder der Vollversammlung

e) Absetzen eines Verhandlungsgegenstandes von der Tagesordnung

f) Nichtbefassung eines Antrages

g) Sitzungsunterbrechung

e) Begrenzung der Redezeit

d) Begrenzung der Redeliste

Wahlordnung

§ 1 Wahlausschuss

(1) Zur Durchführung von Wahlen schlägt der Vorstand einen Wahlausschuss vor. Er besteht aus 3 Personen, die von der Vollversammlung gewählt werden.

(2) Der Wahlausschuss leitet die Wahl aller zur Wahl stehenden Ämter (3) Die Mitglieder des Wahlausschusses können in kein zur Wahl stehendes Amt gewählt werden.

§ 2 Ablauf der Wahlhandlung

1. Abfrage von Wahlvorschlägen
2. Abfrage der Kandidat*innen wegen Bereitschaft zur Kandidatur
3. Vorstellung der Kandidat*innen
4. Fragerunde an die Kandidat*innen
5. Personaldebatte
6. Durchführung der Wahl

§ 3 Form der Wahl

(1) Die Wahlen sind grundsätzlich als offene Wahlen durchzuführen. Ausgenommen Wahl der Vorsitzenden (§ 6 (1)). Auf Antrag einer*s oder mehrerer Stimmberechtigter während der Versammlung wird der Wahlgang geheim durchgeführt.

(2) Geheime Wahl ist immer dann durchzuführen, wenn auf eine der zu besetzenden Stellen mehrere Kandidaturen erfolgen bzw. mehr Kandidaturen als Listenplätze vorliegen

§ 4 Kandidaturen

(1) Kandidaturen sind mündlich oder schriftlich möglich

(2) Jeder*jedem Kandidaten*in ist ausreichend Zeit für die Vorstellung seiner Person und seiner Ziele zu gewähren.

(3) Bei einer schriftlichen Kandidatur (in der Regel bei begründeter Abwesenheit am Wahltag) hat die*der Kandidat*in ein anderes Mitglied der Versammlung zu beauftragen, die Kandidatur in geeigneter Form vorzutragen.

(4) Eine Aufnahme in die Kandidaturenliste erfolgt nur, wenn die Zustimmung der*des Vorgeschlagenen mündlich oder schriftlich vorliegt

§ 5 Durchführung der Wahl

- (1) Jede*r Stimmberechtigte der Versammlung kann eine Stimme abgeben
- (2) Gewählt ist die*der Kandidat*in, die*der mehr als 50% der Stimmen der zu Beginn der Wahlhandlung festgestellten Stimmberechtigten erhält (absolute Mehrheit)
- (3) Wurde die erforderliche Mehrheit im 1. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang mit demselben Quorum durchgeführt (2.Wahlgang)
- (4) Wurde die erforderliche Mehrheit im 2. Wahlgang nicht erreicht, so wird ein weiterer Wahlgang durchgeführt, bei dem die*der Kandidat*in mit den meisten Stimmen gewählt ist (3.Wahlgang)
- (5) Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los

§ 6 Wahl des Vorstandes

- (1) Die Vorsitzenden werden zu Beginn der Vorstandswahlen in getrennten Wahlgängen und geheim gewählt
- (2) Für die weiteren Vorstandsmitglieder werden zunächst die Kandidat*innen in getrennten Wahlgängen gewählt, die von den Propsteien vorgeschlagen wurden.
- (3) Sollte aus einer Propstei kein Vorschlag vorliegen, wird deren Platz frei gehalten
- (4) Die freien Plätze (ausgenommen § 6 (3)) können auch als Blockwahl durchgeführt werden.

§ 7 Wahl in andere Gremien und in das Kuratorium

- (1) Die Wahlen in die anderen Gremien, in das Kuratorium der Kinder- und Jugendstiftung der EJHN, Delegationen und die Berufungen können als Blockwahlen stattfinden